

Freundeskreis St. Gertrudis

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Freundeskreis St. Gertrudis“, nach Eintrag in das Vereinsregister, der alsbald erwirkt werden soll, mit dem Zusatz „e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Ellwangen/Jagst.
- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01. Januar eines jeden Jahres und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung in St. Gertrudis, Ellwangen. Es ist auch Aufgabe des Vereins, die hierfür erforderlichen Mittel zu beschaffen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein soll insbesondere
 - die Schule in ihrem Bildungs- und Erziehungsauftrag unterstützen,
 - Kontakte und Beziehungen zwischen der Schulgemeinschaft und den Ehemaligen und Freunden fördern und pflegen,
 - St. Gertrudis ins gesellschaftliche Umfeld vernetzen,
 - besondere Projekte und Angebote für die Schülerinnen, ihre Eltern und Familien fördern,
 - bei der Bereitstellung zusätzlicher Angebote, z.B. individueller Hilfen in Notlagen, schnell und unbürokratisch helfen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Vereinsmitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das bischöfliche Ordinariat der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Dieses hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinn des § 2 der Satzung zu verwenden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied wird, wer auf seinen schriftlichen Antrag hin vom Vorstand aufgenommen wird.
- (2) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Sie endet
 1. durch Tod; bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit;
 2. durch Austritt. Dieser ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich; er ist dem Vorstand gegenüber mit einer Frist von einem Monat schriftlich anzuzeigen.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds ist nur möglich, wenn das Mitglied seine Pflichten grob verletzt oder die Interessen oder das Ansehen des Vereins erheblich geschädigt hat. Der Ausschluss ist vom Vorstand zu beschließen; dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Die Mitglieder haben im Falle des Ausscheidens oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (5) Personen, welche die Zwecke des Vereins in hervorragender Weise gefördert haben, kann der Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 5 Finanzierung des Vereins

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt einen Mindestbeitrag je Vereinsmitglied im Jahr. Dieser ist von den Mitgliedern jeweils bis zum 31. März eines jeden Jahres auf das Vereinskonto zu überweisen. Der Mitgliedsbeitrag muss von der Mitgliederversammlung im Voraus festgesetzt werden.
- (2) Der Vorstand hat die Möglichkeit, in begründeten Einzelfällen von der Beitragshebung ganz oder teilweise abzusehen.
- (3) Festgesetzte Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres mit dem Eintritt fällig.
- (4) Darüber hinaus soll sich der Verein durch freiwillige Unterstützungen (Spenden) von Mitgliedern und anderen Personen finanzieren.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 7 Vertretung des Vereins, Vorstand

- (1) Der Verein wird durch den Vorstand vertreten.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassier.
- (3) Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender sind je einzeln zur Vertretung des Vereins befugt, der Kassier nur mit dem Vorsitzenden oder mit dem stellvertretenden Vorsitzenden. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen soll, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- (4) Die Vertretungsmacht wird der Höhe nach auf das Vereinsvermögen beschränkt. Für den Verein dürfen keine Kredite aufgenommen oder Arbeitsverhältnisse begründet werden.
- (5) Zur Unterstützung seiner Arbeit kann der Vorstand einen Beirat berufen bzw. Arbeitskreise einsetzen.
- (6) Die Tätigkeit des Vorstands ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Vorstands können lediglich Ersatz ihrer Aufwendungen gemäß den Regelungen im Bürgerlichen Gesetzbuch erhalten.

§ 8 Wahl des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- (2) Die Wahl erfolgt durch geheime Wahl. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit bestimmen, dass die Wahl durch offene Abstimmung per Handzeichen erfolgen soll.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand hat alle Maßnahmen zu ergreifen und durchzuführen, die zur Erfüllung des in § 2 genannten Zwecks notwendig sind.
- (2) Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins und hat insbesondere
 1. einen Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr zu erstellen,
 2. einen Rechenschaftsbericht für das vergangene Geschäftsjahr zu erstellen und die Kassenführung im abgelaufenen Geschäftsjahr von den nach § 11 (2) Nr. 2 gewählten Kassenprüfern prüfen zu lassen,

3. der Mitgliederversammlung den Rechenschaftsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr vorzulegen und über den Wirtschaftplan für das laufende Geschäftsjahr zu informieren.

(3) Der Vorstand arbeitet im Rahmen seiner Aufgaben vertrauensvoll mit der Leitung der Schule St. Gertrudis zusammen.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres einzuberufen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist außerdem vom Vorstand einzuberufen, wenn dies mindestens 1/4 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen, der Vorstand es für erforderlich hält oder wenn der Vorsitzende und / oder sein Stellvertreter und/oder der Kassier ihr Amt niederlegen oder nicht mehr wahrnehmen können. Im letzteren Fall hat die außerordentliche Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand zu wählen.

(3) Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.

(4) Anträge zur Tagesordnung sind mindestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet.

(6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Schriftführer wird vom Vorstand bestimmt.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über

1. die Höhe des Mitgliedsbeitrags,
2. die Entlastung des Vorstands,
3. die Abberufung des Vorstands,
4. Satzungsänderungen,
5. die Auflösung des Vereins,
6. Anträge,
7. sonstige Gegenstände, die ihr vom Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt

1. den Vorstand,

2. zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, für eine Amtszeit von drei Jahren.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt in der Regel offen; auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.
- (3) Für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so ist innerhalb von 4 Wochen eine erneute Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung hinzuweisen.